

Die zunehmende Bedeutung der Informatik für die Juristische Methodenlehre

Herbert Fiedler

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
Adenauerallee 24–42, D-53113 Bonn
herbert.fiedler@gmd.de

Schlagnworte: Juristische Methodenlehre, Rechtstheorie, Informatik, Logik, Rechtsanwendung, Implementierung von Recht, Datenschutzrecht, Rechtsinformatik, Verwaltungsinformatik, e-justice, e-government, e-business

Abstract: Die Rolle der Informatik als Grundlagenwissenschaft von allgemeiner Bedeutung wird hervorgehoben. Dies entspricht der Selbstauffassung der Informatik, wie sie von der Gesellschaft für Informatik (GI) im „Jahr der Informatik“ (2006) dargestellt wurde. Hierbei bleibt die Logik grundlegend, während sie insbesondere in Bezug auf ihre Anwendungen zunehmend durch Methoden der Informatik unterstützt und ergänzt wird („Erbe“ der Logik, „Wiener Thesen“ des Verf.). Dies ist zunehmend auch für die juristische Methodenlehre wichtig – insbesondere im Zeitalter der IKT mit e-justice, e-government, e-business. Folgerungen ergeben sich für eine engere Verbindung zwischen Rechts- und Verwaltungsinformatik.

1. Informatik als Grundlagenwissenschaft

– Traditionell spielt in der juristischen Methodenlehre (und Rechtstheorie)¹ die Logik eine wichtige Rolle. Hintergrund ist die Rolle der Logik als System- und Methodenwissenschaft oder allgemeine Strukturtheorie.

1 „Juristische Methodenlehre“ (welche hier das Thema ist) ist nicht mit „Rechtstheorie“ gleichzusetzen. Vgl zB *Hilgendorf, E.*, Die Renaissance der Rechtstheorie zwischen 1965 und 1985 (Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften, Bd 53), Würzburg 2005, 17; *Schuh, Jan C.*, Rechtsdogmatik als Wissenschaft. Rechtliche Theorien und Modelle (Schriften zur Rechtstheorie, Heft 230), Berlin 2006, 213. – Die Beziehung zwischen Rechtstheorie und juristischer Methodenlehre wäre ein eigenes Thema, insbesondere hinsichtlich der Verwendung des Modellbegriffs. Ebenso wird hier nicht thematisiert das Verhältnis von juristischer Methodenlehre zu „legal theory“, „Jurisprudenz“ bzw „jurisprudence“ und „Rechtswissenschaft“.

- Im Zeitalter der IuK-Technik bleibt die Logik zwar grundlegend. Sie wird aber insbesondere in Bezug auf ihre Anwendungen zunehmend unterstützt und ergänzt durch Methoden der Informatik. Insofern tritt heute die Informatik zT das Erbe der Logik an (H. Fiedler, Wiener Thesen² IRIS 2006; mit Absicht metaphorische Formulierung).

Vgl zur Selbstauffassung der Informatik als Grundlagenwissenschaft zB das Positionspapier der Gesellschaft für Informatik (GI eV) „Was ist Informatik?“ im „Jahr der Informatik“ (2006)³. Diese Darstellung entspricht einer Auffassung von Informatik, welche nicht einfach mit Computer Science gleichzusetzen ist. Sie hat natürlich auch nicht den Anspruch einer wissenschaftstheoretischen Positionsbestimmung. Gerade deshalb ist sie hier als Beleg zur obigen metaphorischen These angeführt:

„Informatik als Grundlagenwissenschaft

Die Informatik ist wie die Mathematik eine auf alle anderen Wissensgebiete ausstrahlende Grundlagen- und Formalwissenschaft. Fasst man die Mathematik als die Wissenschaft vom „formal Denkbaren“ auf, so konzentriert sich die Informatik auf das „Realisierbare“, also auf Formalismen und Begriffe, die der maschinellen Verarbeitung zugänglich sind. Beispiele sind

- Programmiersprachen und ihre Semantik
- Logiken, Kalküle und Beweisverfahren
- Automaten, Schaltwerke und Maschinenmodelle
- Datenstrukturen, Datentypen und Objekte
- Algorithmen und ihre Komplexität
- Programme und Prozesse
- Künstliche Intelligenz
- Naturalanaloge Verfahren und Heuristiken
- Sicherheit, Korrektheit und Zuverlässigkeit

und vieles mehr.“

2 Fiedler, H., („Wiener“) Thesen („Anhang“ zur Fiedler, H., Modell und Modellbildung als Themen der juristischen Methodenlehre, Tagungsband IRIS 2006, 280 f. Vgl hier FN 9.

3 Was ist Informatik? Unser Positionspapier. Herausgegeben von der GI. Bonn, Mai 2006, 8.

2. Juristische Methodenlehre und Rechtsanwendung

- Diese neue Entwicklung ist wichtig insbesondere auch für die juristische Methodenlehre (zB Gesetzgebungslehre, juristische Methodenlehre iSv wie ua „Begründungslehre“).
- Juristische Methodenlehre ist nicht nur Argumentationstheorie und Rhetorik (welche zB in der deutschen Theorie lange allein im Vordergrund stand), sondern auch Rechtsanwendungslehre (Interpretation, Subsumtion, insbesondere in Rechtspraxis und praxisorientierter juristischer Ausbildung).
- Heute wird zunehmend wieder verstanden, dass Recht nicht nur diskutiert und verhandelt, sondern auch schlicht „beachtet“, „angewendet“ und „durchgesetzt“ werden muss (Rechtsstaatlichkeit; vgl auch zB „Compliance“, „law enforcement“).

Ein Rechtsgebiet, für welches dies auch heute sehr unbefangen in Anspruch genommen wird (insbesondere von Datenschützern), ist das Datenschutzrecht. Dieses soll danach sehr betont (auch strafbewährt!) ohne Einschränkungen implementiert werden, ua mit den Methoden der Informatik (zB „Systemdatenschutz“)⁴.

3. Rechtsanwendung und Implementierung von Recht

Über traditionelle Vorstellungen hinaus kann man von „Implementierung“ von Recht sprechen. Diese ist in der Zeit der IuK-Technik immer mehr auf deren Unterstützung mit ihren Methoden und Instrumenten angewiesen. Dies gilt nicht nur für die Rechtsdurchsetzung mittels staatlicher Behördensysteme, sondern auch für die Methoden und Infrastrukturen des privaten Rechtsverkehrs (zB „Digital Rights Management“).

⁴ Vgl *Rosnagel, A., / Pfitzmann, A., / Garstka, H.*, Modernisierung des Datenschutzrechts. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, Hrsg BMI, Berlin September 2001, 39.

4. Juristische Methodenlehre und Informatik

Damit wird die Informatik mit ihren Sichtweisen und Konzepten für die juristische Methodenlehre neuerdings zunehmend wichtig (Erbe der Logik als System- und Methodenwissenschaft):

- Modellbildung
- Organisation nach Strukturen und Methoden
- Formalisierung
- methodische Systementwicklung
- Informatiksysteme
- Vernetzung
- dabei insbesondere Aspekte von Sicherheit und Zurechenbarkeit.⁵

Dabei ist der mögliche Einfluss und die Bedeutung von Informatikmethoden nicht nur auf einer Ebene zu sehen, die im engsten Sinne „computational“ genannt werden könnte. Im Sinne „Angewandter Informatik“ erstreckt sich dieser Einflussbereich von einer informalen Modellbildung bis zum Management und der Nutzung der hardwaretechnischen Realisierungen. Dies ist sehr anschaulich zu verfolgen bei juristischen Anwendungen von „Künstlicher Intelligenz“ (zB juristische Expertensysteme). Es beschränkt sich aber nicht hierauf, sondern gilt auch für die Entwicklungsmethoden klassischer IKT-Anwendungen in Recht und Verwaltung. Eine juristische Methodenlehre muss hier die Sichtweisen und Konzepte der Informatik berücksichtigen, um Gestaltungsprozesse und deren Ergebnisse besser

- einschätzen zu können
- beeinflussen zu können.

5. Weiterentwicklung der Juristischen Methodenlehre für Rechtspflege und Verwaltung

Eine so orientierte juristische Methodenlehre ist nicht nur für die Rechtspflege (neuerdings „e-justice“), sondern auch für die Wirtschaft („e-business“) und öffentliche Verwaltungen („e-government“) wichtig. Auf dieser Grundlage könnten außerdem Rechts- und Verwaltungsinformatik wieder

⁵ Vgl zu einigen dieser Punkte auch die am Schluss angeführten, früheren IRIS-Beiträge des Verf. (FN 6 – FN 9).

enger zusammengeführt werden. (ZB in der Gesellschaft für Informatik im Fachbereich „Informatik in Recht und öffentlicher Verwaltung“.)

6. Die zunehmende Bedeutung der Informatik für Recht und Staat

Auf dem Weg über die juristische Methodenlehre geht die Bedeutung der Informatik für Rechtswissenschaft, Recht und Staat weit hinaus über die Leistung untergeordneter Hilfsdienste in einem „juristischen Büro“. Insbesondere müssen „Juristische Informatiksysteme“ als ihrerseits rechtlich einzuschätzende und zu regelnde Implementierung von Recht als eigener Forschungsgegenstand fokussiert werden (erneuertes Programm von Rechtsinformatik/Informationsrecht als Integrationsdisziplin).

Vgl hierzu schon die vorangehenden IRIS-Beiträge des Verf:

- Rechtsinformatik als Integrationsdisziplin (IRIS 03)⁶
- Formalisierung im Recht – Entwicklungen in der Zeit der Informationstechnik (IRIS 04)⁷
- Richterliche Rechtsanwendung als Modellbildungsprozess (IRIS 05)⁸
- Modell und Modellbildung als Themen der juristischen Methodenlehre (IRIS 06, mit „Wiener Thesen“ zur juristischen Methodenlehre)⁹

6 *Fiedler, H.*, Rechtsinformatik als Integrationsdisziplin, In: Schweighofer / Menzel / Kreuzbauer / Liebwald (Hrsg), Zwischen Rechtstheorie und e-Government – Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik 2003, Wien 2003 (Verlag Österreich), 33.

7 *Fiedler, H.*, Formalisierung im Recht, Entwicklungen in der Zeit der Informationstechnik, In: Schweighofer / Liebwald / Kreuzbauer / Menzel (Hrsg), Informationstechnik in der juristischen Realität – Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik 2004, Wien 2004 (Verlag Österreich), 29.

8 *Fiedler, H.*, Richterliche Rechtsanwendung als Modellbildungsprozess, In: Schweighofer / Liebwald / Augeneder / Menzel, Effizienz von e-Lösungen in Staat und Gesellschaft – Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik, Tagungsband des 8. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2005, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2005 (Richard Boorberg Verlag), 46.

9 *Fiedler, H.*, Modell und Modellbildung als Themen der juristischen Methodenlehre, In: Schweighofer / Liebwald / Drachsler / Geist (Hrsg), e-Staat und e-Wirtschaft aus rechtlicher Sicht, Tagungsband des 9. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2006, Stuttgart/München/Hannover/Berlin/Weimar/Dresden 2006 (Richard Boorberg Verlag), 275.